Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-stellplatz--und-garagenkosten-im-rahmen-der-doppelten-haushaltsfuehrung.html

15.02.2013

Private Einkommensteuer

BFH: Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zu berücksichtigen sein. Die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale steht dem Werbungskostenabzug insoweit nicht entgegen.

Sachverhalt
Der Kläger erzielte im Streitjahr 2008 u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In seiner Einkommensteuererklärung machte er im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Kosten für seine Unterkunft und für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz am Arbeitsort geltend. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Kosten für den PKW-Stellplatz als Werbungskosten ab. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung
Die im Streitfall vom FG getroffenen Feststellungen tragen dessen Entscheidung nicht, die vom Kläger im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend gemachten Kosten für den Stellplatz vom Werbungskostenabzug auszuschließen.

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG). Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2 EStG).

Liegt wie im Streitfall eine doppelte Haushaltsführung vor, können auch Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage zu den notwendigen Mehraufwendungen im Sinne der Vorschrift zählen. Entscheidend ist, inwieweit die Anmietung eines Stellplatzes durch den Kläger notwendig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Anmietung zum Schutz des Fahrzeugs oder aufgrund der angespannten Parkplatzsituation am Beschäftigungsort notwendig ist. Die Notwendigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bestimmt sich nicht danach, ob das Vorhalten eines Kfz am Beschäftigungsort beruflich erforderlich ist. Denn § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG erfasst gerade auch solche Kosten, die den Lebensführungskosten zuzurechnen wären.

Sind die Kosten des Stellplatzes notwendig, werden diese Aufwendungen nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 bzw. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG) erfasst. Denn insoweit handelt es sich nicht um beschränkt abzugsfähige berufliche Mobilitätskosten.

Betroffene Norm
§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG
Streitjahr 2008

Vorinstanz
Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 06.06.2011, 1 K 2222/10, EFG 2012, S. 243

Fundstelle
BFH, Urteil vom 13.11.2012, VI R 50/11, BStBl II 2013, S. 286

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.